

**Fortbildungsprüfung**  
**zum/zur**  
**Verwaltungsfachwirt/in**  
**am 20. November 2023**

**1. Prüfungsaufgabe**

**Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24. September 2020.

**Hinweise: Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!**

Die Aufgabe besteht aus 4 Seiten (einschließlich Deckblatt).

## Teil I

### Staats- und Verfassungsrecht

#### Sachverhalt:

M ist Mutter eines achtjährigen schulpflichtigen Kindes (K). Im Laufe der Einschränkungen durch die Coronapandemie, hat sich M mit den verschiedenen noch lebenden Naturvölkern beschäftigt. Hierbei kam sie insbesondere auch in Berührung mit der Geschichte der Kelten.

Sie kaufte sich in einer Gemeinde in der Nähe der sächsischen Stadt H ein Grundstück. Hier traf sie sich immer häufiger mit Menschen, welche sich ebenfalls für die Geschichte der Kelten interessierten. Sie bauten Gemüse und Getreide nach den überlieferten Vorgehensweisen an, wandten die medizinischen Vorgehensweisen an und spielten die überlieferten Lieder. Weiterhin hingen sie der keltischen Religion an und vollzogen die überlieferten Riten.

M und die Übrigen kamen zu der Überzeugung, selbst von den Kelten abstammen und dass es lediglich erforderlich sei, nach den überlieferten Lebensweisen der Kelten zu leben.

Sie gründeten einen sogenannten Clan (C) und begannen, ihre Kinder – hierunter auch K – in den Gemüseanbauarten, keltischer Religion und Geschichte, sowie keltischer Medizin zu unterrichten. Die Mitglieder des C, so auch M, kamen zu der Überzeugung, dass es im Rahmen der keltischen Religion erforderlich und ausreichend ist, dass den Mitgliedern die genannten Werte übermittelt werden. Eine weitergehende Kenntnisvermittlung ist nicht erforderlich, vielmehr sollen sich die Kinder frei entfalten können.

Daher meldete M zum 1. Januar 2023 ihr K von der Schule ab. Einer Aufforderung zur Neuanmeldung von K kam M nicht nach. Nach erfolgter Anhörung, erließ die Stadt H als zuständige Behörde einen Bescheid auf Erfüllung der Schulpflicht. M wurde verpflichtet, K an einer Schule anzumelden und deren Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten. Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage zutreffenderweise in § 26 Abs. 1 SächsSchulG.

Gegen diesen Bescheid legte M fristgerecht Widerspruch ein, da eine Teilnahme am Unterricht gegen die von ihr vertretenen und vermittelten religiösen Werte verstoßen würde. Der Widerspruch blieb erfolglos. Eine gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Chemnitz zurückgewiesen. Eine Berufung wurde nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde der M wurde vom Sächsischen OVG zurückgewiesen.

M fühlt sich durch die staatlichen Maßnahmen in ihrem Grundrecht auf Religions-Glaubensfreiheit verletzt.

#### Aufgaben:

1. Welches Rechtsmittel steht M jetzt noch offen und hat dieses Aussicht auf Erfolg? Bitte prüfen Sie alle Voraussetzungen, ggfs. hilfsgutachterlich! 40 Punkte
2. Hätte der Clan (C) ebenfalls die Möglichkeit, das o.g. Rechtsmittel erfolgreich einzulegen? Gehen Sie nur auf jene Punkte ein, die sich von der Lösung zur Aufgabe 1 unterscheiden! 5 Punkte

Hinweise:

1. Das Sächsische Schulgesetz ist als formell und materiell rechtmäßig zu unterstellen.
2. Der Bescheid und Widerspruchsbescheid gegenüber M sind formell rechtmäßig zustande gekommen.
3. Das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 22 Abs. 3 SächsVerf) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf) sind nicht zu prüfen.

**Teil II****Europarecht**Aufgaben:

20 Punkte

1. Das Unionsrecht stellt die Handlungsformen Richtlinie (RL) und Verordnung (VO) zur Verfügung. Was hat der EU-Gesetzgeber bei der Wahl „ob“ und „warum“ er eine RL oder VO erlässt – sofern ihm ein Wahlrecht zusteht - zu beachten? (5 Punkte)
2. Kennt das Europarecht neben Richtlinien und Verordnungen noch weitere Rechtsakte und was ist deren Charakter? Nennen Sie die jeweilige Rechtsgrundlage! (5 Punkte)
3. Die Freiheit des Warenverkehrs stellt eine wesentliche Garantie des Europäischen Binnenmarktes dar. Wo ist diese verankert und was ist deren Kern? Was sind die Voraussetzungen für die Eröffnung der Anwendbarkeit? Was sind in der Praxis vorkommende Beschränkungen – Nennen Sie ein Beispiel! (10 Punkte)

**Teil III****Bürgerliches Recht**Sachverhalt:

Der seit über einem Jahr andauernde Ukraine-Krieg führt zu einer Verschärfung der Flüchtlingsproblematik. Zur effektiveren Bewältigung der durch die Geflüchteten beantragten Sozialleistungen besteht zwischen dem Sozialamt der Stadt Talfrei und der örtlichen Sparkasse "Osterzgebirge" eigens eine Vereinbarung, kraft derer ausgereichte Schecks durch die Geflüchteten unmittelbar im "Willkommenszentrum", direkt an einem separaten Schalter der Sparkasse, eingelöst werden können.

Hierzu beauftragt der Oberbürgermeister der Stadt Talfrei die Frau Schumann im Hauptamt/Abteilung Beschaffung einen entsprechenden Kaufvertrag mit der Firma für Computerfachbedarf "DATEC" über 8 Laser-Drucker zum digitalen Ausdruck der von der Sparkasse zur Verfügung gestellten Check-Vordrucke im DIN C6 Format abzuschließen.

Im Ladengeschäft der Firma beschreibt Frau Schumann unter Hinweis auf ihre Bevollmächtigung ausdrücklich die erforderlichen Anforderungen an die Laser-Drucker hinsichtlich der zu bedruckenden Check-Vordrucke (Größe, Schriftart, zu besetzende Textfelder usw.), woraufhin ein entsprechender Kaufvertrag über 8 XP-Drucker "C 64" abgeschlossen wird. Im Vertragstext werden ausdrücklich die Anforderungen zur Verwendung der Drucker aufgenommen. Der Gesamtpreis beträgt 10.360,00 EUR brutto.

Nach Installation der Drucker durch den Systemadministrator der Stadt Talfrei im "Willkommenszentrum" stellt dieser schon beim ersten Testlauf fest, dass sich die Check-Vordrucke nicht ordnungsgemäß ausdrucken lassen. Diese werden wegen des ungeeigneten, aber austauschbaren Originaleinzugsschachtes, welcher nur Papiergrößen bis A5 erfassen kann, schief in den Drucker eingezogen, so dass die auszahlende Summe der Sozialhilfe nicht in dem dafür vorgesehenen Feld platziert, sondern teilweise auf den Rand oder überhaupt nicht mitgedruckt wird. Die Schecks sind so unbrauchbar und werden von der Sparkasse selbstredend nicht akzeptiert.

Jedoch sind die Drucker für die sonstige allgemeine Verwaltungsarbeit durchaus geeignet und werden nun anderweitig im Sachgebiet "wirtschaftliche Sozialhilfe" des Sozialamtes der Stadt Talfrei installiert und dort verwendet.

Der Bürgermeister der Stadt Talfrei vertritt (daher) die Auffassung, dass er insoweit den vereinbarten Gesamtpreis entsprechend kürzen darf. Dies teilt er der Firma per E-Mail mit und es wird durch die Stadtverwaltung lediglich ein Preis in Höhe von 7.770,00 EUR an die Computerfirma überwiesen.

Aufgabe:

(30 Punkte)

Prüfen Sie gutachterlich, ob die Firma DATEC einen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages i.H.V. 2.590,00 EUR hat?

**Punkteverteilung:**

Teil I, Aufgabe 1	40 Punkte
Teil I, Aufgabe 2	5 Punkte
Teil II, Aufgabe 1	5 Punkte
Teil II, Aufgabe 2	5 Punkte
Teil II, Aufgabe 3	10 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte